



AGB der Windhoff Schweiz GmbH

Januar 2025

1. Allgemeines

Für sämtliche Leistungen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil sowohl für Serviceleistungen an Schienenfahrzeugen, die in einem Servicevertrag (Wartungsvertrag, oder Wartungsvertrag mit Serviceeinsatz oder vereinbarte Zusatzleistungen) zwischen Windhoff Schweiz GmbH (hiernach Windhoff) und dem Auftraggeber vereinbart sind, als auch für Serviceleistungen aufgrund von Einzelaufträgen des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn Windhoff diese im Einzelfall und schriftlich ausdrücklich akzeptiert hat.

Alle Vereinbarungen, die zwischen Windhoff und dem Auftraggeber geschlossen werden, insbesondere der Abschluss oder Änderung von Verträgen bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.

2. Leistungen und Verpflichtungen von Windhoff

Der Leistungsumfang bzw. Inhalt wird in den jeweiligen Verträgen bestimmt.

3. Offerte

- a) Technische Grundlagen
Die technischen Grundlagen der Offerte sind für Windhoff verbindlich. Wesentliche Abweichungen von Darstellungen in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und Fotos sind bei der Offertabgabe dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Windhoff. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind auf das Verlangen der Windhoff jederzeit zurückzugeben.
- b) Vorbehalt des Zwischenverkaufs
Die Windhoff bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, als dass sie zum Verkauf angebotene Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen kann.
- c) Projektierungskosten
Hat der Auftraggeber die Windhoff mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt dieser ihr jedoch nach Abgabe der Offerte die Ausführung des Projektes nicht, so hat die Windhoff das Recht, vom Auftraggeber die Bezahlung der Projektierungskosten nach KBOB-Tarif zu verlangen (Publikationen: Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes KBOB, Empfehlungen zur Honorierung). Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offertenausarbeitung sind ausgeschlossen.
- d) Bauliche Massnahmen
Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und elektrischen Installationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Krankapazität, Zuführung von Betriebsmitteln (z.B. Brennstoff, Druckluft usw.) sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) liegen in der Verantwortung des Auftraggebers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

4. Vertragsabschluss

Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst dann bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet wurden. An Verträge, die durch einen Reisevertreter abgeschlossen werden, ist Windhoff erst dann gebunden, wenn nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihr Rücktritt erklärt wurde.

5. Lieferung

- a) Lieferfrist
Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Auftraggeber zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistenden Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Verantwortungsbereiches der Windhoff liegen - wie bspw. höhere Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw. - verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Sie ist ferner suspendiert, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt.
- b) Transport
Die Kosten des Transportes hat der Auftraggeber zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Auftraggeber transportverladen ab Lager Windhoff zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Auftraggeber bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er verpflichtet, diese dem Frachtführer oder Spediteur von der Windhoff und dem Versicherer unverzüglich zu melden und, wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind gemäss den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei Windhoff keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Auftraggeber sie innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.
- c) Lagerung
Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden von Windhoff nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei der Windhoff oder einem Dritten gelagert.

**d) Montage und Demontage**

Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, übernimmt die Windhoff die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt sie dem Auftraggeber auf Verlangen Monteure zur Verfügung und zwar gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunfts-kosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen von der Windhoff. Können die Monteure ohne ihr eigenes Verschulden oder demjenigen von der Windhoff eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Auftraggeber hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) gemäss Vereinbarung und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, der Windhoff Monteure oder Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Auftraggeber zu tragen. Die von der Windhoff im Zusammenhang mit einer durch sie vorzunehmenden Montage- und Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung etc.) können eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Auftraggeber weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne anders lautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a) für Ersatzteillieferungen und Reparaturen, 30 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.
- b) für Maschinen und Geräte
 - Maschinen/Geräte < 40 t: 14 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.
 - Maschinen/Geräte > 40 t: 50% bei Abschluss des Vertrages, frei von allen Abzügen, 50% innert 14 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.
- c) für Werkverträge
 - 30% des Vertragswertes bei Bestellung.
 - 30% des Vertragswertes bei Lieferung der Planunterlagen durch die Windhoff.
 - 30% des Vertragswertes bei Lieferbereitschaftsmeldung der Windhoff.
 - 10% des Vertragswertes nach Abschluss der Inbetriebnahme durch die Windhoff, spätestens 90 Tage nach Lieferbereitschaftsmeldung der Windhoff.

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann. Bei Falschliefungen oder massiven Defekten, die Windhoff zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist der letzte Drittel erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung resp. Behebung der Defekte zu leisten.

7. Preis

- a) Reparaturen und Unterhalte werden nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- b) Die Preise verstehen sich exkl. MwSt., ab Lager Windhoff, transportverladen.
- c) Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nur im Einverständnis mit dem Auftraggeber verbindlich.
- d) Bestellabwicklungen im Werkvertrag werden separat geregelt (Währung, Teuerung, Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern und Abgaben).

8. Verzug des Auftraggebers

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne weiteres fällig. Ein Verzugszins, der üblicherweise 1% über dem üblichen Kontokorrentzins der Banken liegt, wird vom Fälligkeitstag an und ohne vorherige Verzugs-meldung in Rechnung gestellt. Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Bei Falschliefungen oder massiven Defekten, welche die Windhoff zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Verlängerung der fälligen Zahlungstermine zu verlangen. Windhoff behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern. Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Windhoff kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Auftraggeber mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

- a) Spricht die Windhoff den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Auftraggeber - nebst der unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände - zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - i) Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen;
 - ii) Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen;
 - iii) Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen. Der Auftraggeber schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.
- b) Übersteigt der Schaden, den die Windhoff erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen, so hat ihr der Auftraggeber den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- c) Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber, wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.



9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum von Windhoff, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information an Windhoff vermietet werden; die Haftung bleibt beim Vertragspartner. Die Windhoff ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Auftraggebers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, Windhoff unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

10. Versicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Die sich daraus allfällig ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt der Besteller an die Windhoff ab. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist Windhoff berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Auftraggeber hat der Windhoff jeden Schadenfall Windhoff unverzüglich zu melden. Die Stellung von gleichwertigen Sicherheiten kann zwischen dem Auftraggeber und Windhoff vereinbart werden.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungszeit ist in den Montagebedingungen, im Liefervertrag (Kaufvertrag) oder in der Auftragsbestätigung geregelt.

Der Auftraggeber wird während der Gewährleistungs- oder Finanzierungsdauer, die für die Wartung und Reparaturen benötigten Ersatzteile von der Windhoff beziehen.

a) Umfang

Die Windhoff leistet Garantie für vereinbarungsgemässe Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung.

Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

Die Windhoff lehnt jegliche Garantie und Haftung ab:

- i) für gebrauchte Objekte oder Teile davon,
- ii) für nicht von ihr geliefertes Material und nicht von ihr gelieferte Daten,
- iii) für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten, Demontagearbeiten und Datenverarbeitungen sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden,
- iv) für den Fall, dass vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Windhoff Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden,
- v) für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungeeignete Bedienung und Wartung, mangelhafte oder fehlende Kontrollen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind,
- vi) für Handelsware, Material oder Daten von Unterlieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung, geometrische Daten usw., (hier haftet Windhoff nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Herstellerfirma),
- vii) für jegliche anderen über die beschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung von Windhoff für direkte oder indirekte Schäden des Auftraggebers (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Auftraggebers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von Windhoff persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

b) Regress

Wird die Windhoff von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Auftraggeber Regress nehmen, sofern sie nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

c) Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten von der Windhoff gehenden Mängel werden so rasch wie möglich kostenlos behoben und die entsprechenden Teile ersetzt. Die vom Auftraggeber zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Techniker von der Windhoff fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden separat in Rechnung gestellt. Die Garantie schliesst jegliche Transport- und Betriebsunterbruchkosten ausdrücklich aus. Muss die Arbeit am Arbeitsplatz des Auftraggebers ausgeführt werden, gehen die Reisezeit und Spesen zu Lasten des Auftraggebers; ferner hat er Hilfskräfte und Betriebsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (Siehe Montagerglement).

d) Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Bei deren Nichteinhaltung ist jegliche Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Hauptsitz der Windhoff.